

Informationen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020

Personalangelegenheiten:

Verlängerung der Befristung der Arbeitszeitverkürzung auf 50 % einer Beschäftigten

Der Gemeinderat hat zugestimmt, dass die befristete Reduzierung der Arbeitszeit einer Beschäftigten auf 50 % eines Vollbeschäftigten bis zum 31.01.2024 verlängert wird.

Antrag des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Thermische Verwertung und Rohstoffrückgewinnung aus Ersatzbrennstoffen (EBS)

hier: Stellungnahme der Gemeinde Ringsheim

Der Gemeinderat hat hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

Die Gemeinde Ringsheim gibt zum Antrag des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Thermische Verwertung und Rohstoffrückgewinnung aus Ersatzbrennstoffen (EBS) auf Basis des Positionspapiers der Gemeinde Ringsheim vom 22.01.2019, auf Grundlage der erfolgten Bürgerinformationen sowie der direkten Gespräche mit dem Zweckverband die **nachfolgend abgedruckte Stellungnahme ab**.

Die projektbezogenen Anliegen (Nr. 1-11) sollen der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, als Stellungnahme fristgerecht bis zum 12. Oktober bzw.

31. Oktober 2020 übermittelt werden, parallel erfolgt eine Information des ZAK als Antragssteller.

Die allgemeinen Anliegen ((Nr. 12-14) sowie Anliegen Nr. 1 „Allgemeines“) sollen mit dem ZAK und den ihn tragenden Landkreisen weiter besprochen, weiter daran gearbeitet und möglichst vereinbart werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Eingang der detaillierten Erläuterungen zur baurechtlichen Zulässigkeit, das in der Stellungnahme versagte gemeindliche Einvernehmen pflichtgemäß zu erteilen.

Anlage 1: Stellungnahme:

A. Projektbezogene Anliegen / Stellungnahmen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ringsheim ist Standortgemeinde einer/von Abfallverwertungsanlage / Abfallbeseitigungsanlagen / immissionsschutzrechtlichen Anlagen für zwei Landkreise und trägt dadurch schon große Belastungen. Die Gemeinde Ringsheim bedauert, dass nun erneut eine Anlage auf Ringsheimer Gemarkung geplant und beantragt wird.

Die Gemeinde Ringsheim fordert den ZAK und die ihn tragenden beiden Landkreise auf, grundsätzlich künftig und aktuell auch in anderen Städten und Gemeinden nach geeigneten Standorten für Anlagen der Kreislaufwirtschaft aktiv zu suchen, um die Belastungen gleichmäßiger auf die Landkreise sowie deren Städte und Gemeinden zu verteilen.

2. Baurechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben fällt nach Auffassung der Gemeinde Ringsheim und der Baurechtsbehörde des Landkreises Ortenaukreis nicht unter §38 BauGB, da es sich nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage sondern um eine

Abfallverwertungsanlage handelt. Es nimmt auch nicht an der Privilegierung der bestehenden MBA teil, schon allein, weil es als eigenständige Anlage beantragt wurde und betrieben werden soll.

Die §§29ff. BauGB sind daher anzuwenden, das Einvernehmen der Gemeinde ist dabei erforderlich.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach unserer Auffassung sowie nach Auffassung der Baurechtsbehörde des Landkreises Ortenaukreis nach §35 BauGB, da das Vorhaben nicht im Innenbereich (§34) liegt und auch kein Bebauungsplan für diesen Bereich aufgestellt ist.

Das Vorhaben ist nach unserer Auffassung als eigenständige Anlage nicht nach §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung privilegiert, insofern kann aus unserer Sicht das Einvernehmen auch nicht erteilt werden. Die EBS-Anlage selbst könnte auch in einem Industriegebiet oder anderen bauplanungsrechtlich qualifizierten Gebiet untergebracht / angesiedelt werden.

Eine Begründung oder andere rechtliche Sichtweise zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit war für die Gemeinde Ringsheim hier dem Genehmigungsantrag des ZAK (Nr. 2.1) nicht zu entnehmen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass dies bereits im Vorfeld durch den Antragssteller in Zusammenarbeit mit der zuständigen Baurechtsbehörde geprüft wurde.

Entsprechend wurde der Verwaltung auch die Sicht der Baurechtsbehörde des Landkreises Ortenaukreis vom 05. Oktober 2020 übermittelt, der zu entnehmen ist: „*Es bestehen gegen die Erteilung der Baugenehmigung ... keine Bedenken*“ (als Anlage 2 beigefügt).

Die zuständige Baurechts- und/oder Genehmigungsbehörde bzw. der Antragsteller wird aufgefordert, die genannte Sichtweise der Baurechtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert zu begründen, damit die Gemeinde Ringsheim dann auf Grundlage dieser Basis das Einvernehmen erteilen kann/muss.

Sollte eine Genehmigung ohne vorhergehende nochmalige Information/Beratung über das Einvernehmen der Gemeinde Ringsheim erteilt werden, ist in dieser möglichen Genehmigung auf den bauplanungsrechtlichen Sachverhalt ausführlich einzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass nur Ersatzbrennstoffe aus der MBA Kahlenberg dort verwertet werden.

Auf den kurzfristigen Erlass einer möglichen Veränderungssperre bzw. auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ausdrücklich verzichtet, da keine städtebaulichen Gründe dafür vorliegen und es sich deshalb um eine Verhinderungsplanung mit ungewissen Rechtsfolgen ggfs. mit Schadensersatzansprüchen gegenüber der Gemeinde Ringsheim handeln würde.

3. Sicherheit

Sofern die geplante Anlage überhaupt baurechtlich genehmigungsfähig ist, sollten die höchstmöglichen Sicherheitsstandards aufgeführt und definiert werden. Die Betriebssicherheit der beantragten Anlage und die Sicherheitsstandards sind in Bezug auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, Emissionen, Brand-, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Land- und Weinwirtschaft detailliert sicherzustellen. Diese Sicherheitsstandards sind in einer möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genau zu regeln und so zu formulieren, dass diese jederzeit durch die Gemeinde Ringsheim, die Genehmigungsbehörde oder Dritte nachprüfbar sind.

Anzahl und Qualifikation des zum Betrieb nötigen Fachpersonals, automatische Sicherungssysteme und redundante Funktionen zur Erhöhung der Sicherheit sollten in einer möglichen Genehmigung festgeschrieben werden.

4. Brandschutz

Hinweise zum Brandschutzkonzept vom 27.07.2020 des TÜV Süd:

Ziffer 6.2.9 Rauchableitung

Die Lage der Öffnungen zur Rauchableitung und die Bedienstellen sind im Feuerwehrplan darzustellen. Gleiches gilt für die erforderlichen Zuluftöffnungen (manuelle Tore mit Kettenantrieb), diese sollten ebenfalls im Feuerwehrplan dargestellt werden.

Ziffer 7.1. Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Es sollte geprüft werden, ob die neue Anlage nicht auf die bestehende Brandmeldeanlage (BMA) der MBA und der übrigen Gebäude aufgeschaltet werden kann. Die Feuerwehr hätte somit immer einen zentralen Punkt (Feuerwehrinformationszentrum in der Halle 5) der angefahren werden kann.

Der Aufzug befindet sich im notwendigen Treppenraum. Nach dem Auslösen der statischen Brandfallsteuerung sollte dieser im Eingangsgeschoss (Erdgeschoss) mit geöffneten Aufzugstüren „Außer Betrieb“ gesetzt werden.

Ziffer 8.1. Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen / Zugangsmöglichkeiten

Es sollte sichergestellt sein, dass bei Auslösen der BMA die Zufahrtschranken der Hauptzufahrt zum ZAK Gelände und im Bereich der MBA (Zufahrt zur BMA) sich automatisch öffnen und geöffnet bleiben. Dies ist im Bestand schon so vorgesehen und sollte beibehalten werden. Zur Sicherheit sind die Schranken mit einer Feuerweherschließung mit „Dauer AUF“-Funktion auszustatten.

Ziffer 8.2 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung einer schnellen Löschwasserversorgung (1. Angriff) und wirksamen Löschmaßnahmen in der Anfangsphase sollten die vorgesehenen Hydranten einen Mindestfließdruck von 1,5 bar erreichen.

Für die weitere Löschwasserversorgung könnte danach auch eine Feuerweerpumpe im Saugbetrieb am Löschwasserteich eingesetzt werden. Dazu ist eine Entnahmestelle am Löschwasserteich gemäß DIN 14210 herzustellen und jederzeit funktionsbereit zu halten (z.B. frostsicher). Die Zufahrt zum Löschwasserteich muss den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen entsprechen und jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit Straßenantrieb befahrbar sein.

Ziffer 8.3 Löschwasserrückhaltung

Wir gehen davon aus, dass sämtliches Löschwasser auf dem Betriebsgelände zurückgehalten wird. Der Feuerwehr sind keine Absperreinrichtungen (Schieber, Klappen, Barrieren, usw.) bekannt die im Einsatzfall durch die Feuerwehr bedient werden müssten.

Sollte es solche Absperreinrichtungen geben, sind diese ebenfalls im Feuerwehrplan darzustellen und die Feuerwehr entsprechend einzuweisen.

Ziffer 8.4 Löschgeräte zur Brandbekämpfung

Aufgrund der Topographie und der Gebäudehöhe würden Löschwasseranlage „trocken“ (Steigleitungen) die Löschmaßnahmen in der Anfangsphase maßgeblich erleichtern und können zu einem schnelleren Löscherfolg beitragen.

Eine Steigleitung würde sich im Bereich der Treppe im Kesselhaus (0 bis B6) und an der Außentreppe anbieten.

Die Vorgaben der DIN 14462 sind bei der Ausführung zu beachten.

Für Silos mit brennbarem Lagergut, gekapselte Laufbänder, Filteranlagen, usw. die im Brandfall mit Löschgeräten der Feuerwehr nicht erreicht werden können ist ggf. eine geeignete Löschanlage vorzusehen.

Die Maßnahmen sind ggf. im Feuerwehrplan darzustellen.

Hinweise zum Feuerwehrplan vom 08/2020 Umwelttechnik Bojahr:

Bestehender Feuerwehrplan

Für das Betriebsgelände ist bereits ein Feuerwehrplan vorhanden (Stand 2013). Wenn möglich sollte der neue Feuerwehrplan in den bestehenden Plan integriert werden. Der bestehende Feuerwehrplan muss aktualisiert werden.

Textteil

Der Textteil zum Feuerwehrplan wurde nicht übermittelt. Ein Textteil ist zu erstellen. Die „Besondere Gefahren“ (rote Flächen) sind zu erläutern.

Nordpfeil

Der Nordpfeil im Feuerwehrplan muss ausgerichtet werden – vgl. kleine Übersichtskarte.

Löschwasserentnahmestellen

Die dargestellten Überflurhydranten befinden sich außerhalb des Planausschnitts. Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten und ggf. Löschwasserteich) sollten in einem Übersichtsplan lagerichtig eingetragen werden.

Brandmeldeanlage

Es sollte geprüft werden, ob die neue Anlage nicht auf die bestehende Brandmeldeanlage (BMA) der MBA und der übrigen Gebäude aufgeschaltet werden kann.

Falls dies nicht möglich sein sollte: Ist im Bereich des Hauptzugangs zum Treppenraum ein Feuerwehrschränke mit zwei Objektschlüsseln, eine Blitzleuchte (von der Zufahrtstraße ersichtlich) und ein Freischaltelement vorzusehen.

Das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und die Feuerwehrbedienstelle (FBF) sollten in einem Feuerwehrranzeigetableau (FIZ) zusammengefasst werden. Im FIZ sollten zudem ein Satz der Feuerwehrpläne und die Feuerwehrlaufkarten vorgehalten werden. Zudem ist im Bereich des FIZ ggf. eine Leiter zur Kontrolle der Rauch- /Brandmelder und ein Doppelbodenheber bzw. weiteres Werkzeug für die Feuerwehr, sofern erforderlich, vorzuhalten.

Rauchableitung/ Zuluftöffnungen

Die Lage der Öffnungen zur Rauchableitung und die Bedienstellen sind im Feuerwehrplan darzustellen. Gleiches gilt für die erforderlichen Zuluftöffnungen (manuelle Tore mit Kettenantrieb), diese sollten ebenfalls im Feuerwehrplan dargestellt werden.

Ausfertigungen

Den Feuerwehrplan benötigt die Freiwillige Feuerwehr in 4-facher, wasserfester Ausführung und digital im PDF-Format.

Hinweise zur Gesamtsituation beim ZAK:

Zwischenzeitlich wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Temporären Zerkleinerung von Ersatzbrennstoffen des Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) durch das Regierungspräsidium Freiburg (AZ: 54.2-8983.02/OG-020) erteilt. Nach Ziffer 2.3.1 wird das Löschwasser für die dadurch geplante Anlage durch eine Pumpe im Löschwasserteich oberhalb der vorhandenen

Lagerhalle (Lagerzelt) sichergestellt. „Die Pumpe muss betriebsfähig gehalten werden und die Schläuche zur Löschwasserversorgung sind dauerhaft bis an die Halle zu verlegen, sodass zu jeder Zeit Löschwasser zur Verfügung steht.“

Nach Ziffer 2.3.1 der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Temporären Zerkleinerung von Ersatzbrennstoffen des Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) durch das Regierungspräsidiums Freiburg (AZ: 54.2-8983.02/OG-020) wird das Löschwasser für die geplante Anlage durch eine Pumpe im Löschwasserteich oberhalb der vorhandenen Lagerhalle (Lagerzelt) sichergestellt. Von Seiten der Feuerwehr bestehen Bedenken bei der Sicherstellung von Löschwasser durch diese Maßnahmen:

- Durch die neue Anlage (Zerkleinerung von Ersatzbrennstoffen) ist von einer erhöhten Brandgefahr auszugehen. Bei der mechanischen Zerkleinerung können Funken entstehen, die den Ersatzbrennstoff entzünden bzw. zu einem Schwelen im Lagergut führen.
- Die dortige Lagerhalle ist nicht brandmeldeüberwacht. Ein Schwelbrand kann sich unkontrolliert (z.B. nachts oder am Wochenende) über einen längeren Zeitraum entwickeln.
- Die Bedienung/Schaltschrank der vorhandenen Pumpe befindet sich ungeschützt in der Lagerhalle in der die neue Anlage untergebracht werden soll. Bei einem Brand in der Lagerhalle ist mit einem Ausfall der Pumpe zu rechnen. Die Feuerwehr ist außerdem in die Bedienung der Pumpe nicht eingewiesen.
- Die Stromversorgung der Pumpe ist nicht gesichert und kann im Brandfall ausfallen.
- Der Löschwasserteich mit Entnahmeeinrichtung befindet sich hinter der Lagerhalle und dem Lagerplatz für Ersatzbrennstoffe. Bei einem Brand ist der Löschwasserteich nicht mehr erreichbar bzw. im Gefahrenbereich. Einsatzkräfte und Geräte, die sich am Löschwasserteich befinden, kann der Rückweg abgeschnitten werden.

Demnach können die in der o.g. Änderungsgenehmigung beschriebenen Maßnahmen allenfalls für Löschmaßnahmen des Betriebspersonales in der Erstphasen eines Brandes (Entstehungsbrand) eingesetzt werden. Für wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr sind diese nicht geeignet bzw. werden von der Feuerwehr im Einsatzfall auch nicht verwendet. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr Ringsheim wurden entsprechend eingewiesen.

In der derzeitigen Situation sind im Brandfall wirksame Löschmaßnahmen in den Bereichen „Zwischenlager Ersatzbrennstoffe“ und „Umladestation“ sowie „Heulager“ nur bedingt möglich, ein kontrollierter Abbrand ab einer gewissen Brandgröße das einsatztaktische Mittel.

Ein Vollbrand in diesem Bereich wird aufgrund der topografischen Lage weithin sichtbar sein und die Umweltfolgen sind nicht absehbar.

Es wird empfohlen eine Löschwasserkonzeption für die Bereiche mit großen Brandlasten zu entwickeln, damit eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. Einige Maßnahmen dazu werden nachfolgend beschrieben, wobei diese nicht abschließend sind. Weitere oder andere Maßnahmen die das Schutzziel wirksamer Löschmaßnahmen erreichen sind durchaus möglich.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Bereich „Zwischenlager Sekundärbrennstoffe“ (Feuerlöschteich mit Sauganschlusstutzen 10.000m³) wurde eine zusätzliche Entnahmeeinrichtung am Löschwasserteich (Saugstutzen) eingerichtet. Wie beschrieben ist diese im Brandfall nicht ausreichend gesichert und nutzbar.

Die Entnahmestelle am Löschwasserteich ist gemäß DIN 14210 herzustellen und jederzeit funktionsbereit zu halten (z.B. frostsicher). Die Löschwasserentnahme erfolgt über Pumpen der Feuerwehr. Daher muss die

Zufahrt zum Löschwasserteich den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen entsprechen und jederzeit für Feuerwehrfahrzeuge mit Straßenantrieb befahrbar sein. Die Löschwasserentnahmestelle sowie die Zufahrt müssen sich außerhalb des Gefahrenbereiches befinden.

Der nächste „Feuerlöschteich ohne Anschlussstutzen 10.000m³“ ist derzeit für Feuerwehrfahrzeuge nicht erreichbar und sollte als zusätzliche oder alternative Entnahmestelle ebenfalls entsprechend ausgestattet werden.

Ferner muss der Feuerwehrplan mit Stand 2013 entsprechend der gültigen Normung fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden.

Die brandschutzrechtlich optimale und sichere Lagerung der zu verfeuernden EBS-Brennstoffe ist in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister sowie der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen. Sofern zusätzlich nötig, ist die örtliche Feuerwehr oder andere zuständige Wehren mit den nötigen Materialien, Fahrzeugen oder Gerätschaften auf Kosten des Anlagenbetreibers auszustatten bzw. die ortsgebundenen Anlagen entsprechend herzustellen und betriebsbereit zu halten.

5. Verfahren

Die Gemeinde Ringsheim erwartet weiter Transparenz und Beteiligung im Sinne einer umfassenden Information und Berücksichtigung Ihrer rechtlichen Interessen bezüglich der Planungs- Entscheidungs- und Genehmigungsprozesse.

6. Information

Die begonnene breit angelegte umfassende Bürgerinformation (sowohl für Ringsheimer Bürgerinnen und Bürger als auch für Bürger von Nachbarkommunen) soll vor jedem weiteren möglichen Umsetzungs- / Genehmigungs- oder Inbetriebnahmeschritt in geeigneter Form fortgesetzt werden.

Die angedachte „gläserne Produktion“, die Einblicke und Information zu den wesentlichen Prozessen und Daten ermöglicht, wird ausdrücklich begrüßt und sollte unbedingt auch umgesetzt werden.

7. Emissionen

Emissionen der möglichen Anlage sind auf Basis des neuesten Standes der Technik sowie darüberhinausgehend als Vorzeigeprojekt größtmöglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die in den Bürgerversammlungen vom ZAK selbst genannten Garantiewerte für den Anlagenbetrieb sollten (sofern rechtlich möglich) in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Antragssteller als Höchstwerte in eine mögliche Genehmigung aufgenommen werden.

Dies sind:

Emissionsparameter (mg/Nm ³)	Wert
CO	20
Staub	2
C org.	3
HCl	3
HF	0,5
SO ₂	8
NO _x	40
NH ₃	3
Hg	0,008

ΣCd+Tl	0,01
ΣSchwermetalle	0,1
ΣAs+	0,02
Dioxine/Furane	0,03*10 ⁻⁶

Die tatsächlichen Emissionen in einem möglichen Betrieb sollten darüber hinaus noch (wie vom ZAK in der Bürgerinformation vorgestellt) deutlich unter diesen Werten bleiben.

Die Emissionen sollten der Öffentlichkeit transparent „live / online abrufbar“ und auch „rückblickend im Archiv“ abrufbar zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde Ringsheim erbittet zur Kontrolle der Messwerte die Übermittlung der Emissionsmessungen monatlich, mindestens jedoch zusammengefasst jährlich.

Dies sollte in eine mögliche Genehmigung als Nebenbedingung formuliert werden.

8. Limitierung

Die Anlagengröße ist maximal auf ca. 2/3 der beim ZAK selbst anfallende Menge an Ersatzbrennstoffen (max. 24.000t/Jahr und kleiner 3t/Stunde) zu limitieren. Eine Anlieferung / Zukauf durch den ZAK oder Dritte zur Verarbeitung / Verwertung in Ringsheim muss ausgeschlossen werden.

Ebenso ausgeschlossen werden muss die Anlieferung von EBS oder anderen verbrennungsfähigen Stoffen aus anderen Landkreisen, aus Kläranlagen (z.B. Klärschlamm) oder anderen Anlagen der Kreislaufwirtschaft.

Eine Erweiterung der Anlage über die jetzt beantragte Kapazität hinaus oder neue Stufen der Verbrennung sind auszuschließen.

9. Ausschluss der Biotonne

Es muss sichergestellt sein, dass durch den möglichen Bau der Anlage die Einführung der Biotonne in den beiden Landkreisen Ortenau und Emmendingen dauerhaft ausgeschlossen werden kann. Dies liegt aber ohnehin auch im Interesse des Antragsstellers.

10. Altlasten

Der ZAK wird unabhängig von der jetzt beantragten Anlage aufgefordert, durch verstärkte Anstrengungen und durch Verbesserung der Betriebsprozesse die immer noch aktuelle Geruchsbelästigung der Altdeponie weiterhin deutlich zu minimieren.

11. Verkehr

Die in der Bürgerinformation sowie im Antrag genannten Verkehrsbelastungen durch wegfallende LKWs sowie die im Antrag genannten Verkehrszahlen (ca. 2.500 wegfallende Fahrten) sollten Teil einer möglichen Genehmigung werden. Der ZAK sollte im Monitoringverfahren verpflichtet werden, die entsprechenden Mengen und Fahrzeugbewegungen zu erfassen und nachzuweisen. Bei einem negativen Abweichen der im Antrag genannten abnehmenden Mengen / LKWs sollte eine klare Regelung der künftigen Handlungsweise definiert werden.

Diese projektbezogenen Anliegen (Nr. 1-11) sollen der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, als Stellungnahme fristgerecht bis zum 12. Oktober bzw. 31. Oktober 2020 übermittelt werden. Parallel erfolgt eine Information des ZAK als Antragssteller.

B. Allgemeine Anliegen

12. Belastungsausgleich

Ein Belastungsausgleich der Standortgemeinde aufgrund des vorgelegten Antrages erscheint rechtlich nicht möglich. Lediglich Erschließungsbeiträge sind rechtlich möglich. Dies gilt auch für künftige mögliche weitere Entwicklungen und Baumaßnahmen beim ZAK.

13. Sonstige Verkehrsentlastung

Der ZAK wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den beiden ihn tragenden Landkreisen und den beiden betroffenen Kommunen Herbolzheim und Ringsheim (z.B. mit einer Machbarkeitsstudie) zu prüfen, ob und wie weitere mögliche Verkehrsentlastungen für die betroffenen Ortsdurchfahrten, insbesondere durch eine mögliche neue Zufahrt zum ZAK-Gelände möglich, machbar und finanzierbar sind bzw. sich an solchen Möglichkeiten zu beteiligen und diese politisch und sachlich zu unterstützen.

14. Erdaushub

Nach Inbetriebnahme der kreiseigenen (Landkreis Emmendingen) Erdaushubdeponie Sasbach sollten alle gewerblichen Erdaushubmassen (der in Sasbach genehmigten Klassen) aus dem Landkreis Emmendingen (mit Ausnahme des äußersten nördlichen Landkreises) beim ZAK abgewiesen und auf die Deponie in Sasbach gebracht werden. Damit würden die LKW-Anlieferungen am ZAK durch die Ortsdurchfahrten Herbolzheim und Ringsheim nochmals deutlich reduziert.

Für die Ortenau gilt, dass eine gleichmäßige Lenkung der Erdaushubmengen auf die verschiedenen Deponien des Landkreises weiter angestrebt und umgesetzt werden soll.

Diese allgemeinen Anliegen (Nr. 12-14 sowie Anliegen Nr. 1 „Allgemeines“) sollen mit dem ZAK und den ihn tragenden Landkreisen weiter besprochen, weiter daran gearbeitet und möglichst vereinbart werden.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeindewerke

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 06.10.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Das Ergebnis wurde bereits in den Ringsheimer Nachrichten veröffentlicht.

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Gemäß § 95 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 06.10.2020 die Jahresrechnung 2019 festgestellt.

Das Ergebnis wurde bereits in den Ringsheimer Nachrichten veröffentlicht.

Coronabedingte Absage von gemeindlichen Veranstaltungen

- a) Weihnachtsmarkt 2020
- b) Neujahrsempfang 2021

- a) Der Gemeinderat hat die Absage des am 06.12.2020 geplanten Weihnachtsmarktes beschlossen.
- b) Der Gemeinderat hat die Absage des am 10.01.2021geplanten Neujahrsempfangs beschlossen.

Ersatzbeschaffung einer Putzmaschine

Der Gemeinderat hat der Ersatzbeschaffung einer Putzmaschine für die Kahlenberghalle zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Auftrag im Wege der freihändigen Vergabe an die Firma Theurich in Offenburg zum Preis von brutto 10.549,91 EUR zu vergeben.

Den damit verbunden außerplanmäßigen Ausgaben hat der Gemeinderat ebenfalls zugestimmt.

Bauanträge zur Beschlussfassung

- a) Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung des Restgebäudes als Garage, Hauptstraße 6, Flurst.Nr. 104
- b) Errichtung einer Stützwand aus Naturstein, Anbau einer Stahltreppe und Neubau eines Gartenhauses, Hochzielstraße 9, Flurst.Nr. 5918
- c) Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Kleine Wolfgangstraße 5, Flurst.Nr. 8/1

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesen Bauvorhaben erteilt.

- d) Umnutzung von Büros im EG in Betriebsleiterwohnung (W1), Umnutzung eines Kosmetikstudios und Friseursalons (EG) in Wohnung 2 (ohne Selbstversorgung barrierefrei) und in ein Foyer mit Frühstücksraum (EG), Umnutzung einer Betriebsleiterwohnung (OG) in Wohnung 3 ohne Selbstversorgung, Umnutzung eines Kosmetikstudios (OG) in Büroräume, Gewerbestraße 5, Flurst.Nr. 5279/5

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesen Bauvorhaben versagt, da dauerhaftes Wohnen im Gewerbegebiet nicht zulässig ist.

- e) Neubau eines Kunststoff-Silos, Gewerbestraße 1, Flurst.Nr. 5246

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben erteilt.

Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höhenbegrenzung im Bebauungsplan wurde für dieses Bauvorhaben ebenfalls zugestimmt.

- f) Neubau eines Zweifamilienhauses -Haus 1-, Alte Hauptstraße 18, Flurst.Nr. 177/1
- g) Neubau eines Zweifamilienhauses -Haus 2-, Alte Hauptstraße 18, Flurst.Nr. 177/1

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesen beiden Bauvorhaben nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Zufahrt auf das Grundstück von Süden erfolgt, da die Zufahrt von Norden nicht gesichert ist.

- h) Nutzungsänderung eines Gesundheitszentrums zu einem Hotel mit integriertem Gesundheitszentrum, Mahlberger Straße 4, Flurst.Nr. 5321/27

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben erteilt.

Bürgermeisteramt
Ringsheim